

Alle Chemielabore unserer Schule - die der anorg./org. und Lebensmittelchemie sowie die der Mikrobiologie-erfordern aufgrund ihrer **Ausstattung (Gefahrenstoffe, elektrische Anschlüsse, der chemische Geräte und Anlagen)** das grundsätzlich gleiche sicherheitsgerechte Schüler-, Studierendenverhalten:

Die Arbeitskleidung

Die Arbeitskleidung muss den für das Arbeiten in Chemielaboren gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Das gilt auch für das (**geschlossene**) Schuhwerk. **Das Tragen von Schutzkleidung wie Schutzkittel und Sicherheitsbrille ist Voraussetzung für die persönliche Arbeitssicherheit.**

Schmuck

Das Tragen von Schmuck (Uhren, Ketten, Ringen, Armbändern usw.) ist während des Arbeitens **in den naturwissenschaftlichen Schullaboren** untersagt, da der Schmuck ein **Verletzungs- und damit Sicherheitsrisiko** darstellt.

Haarschutz

Lange Haare und Haarsträhnen können während der Versuchsdurchführungen in z. B. den Brenner und ätzende Flüssigkeiten gelangen und zu schweren Verletzungen führen. Deshalb ist für **alle Schülerinnen und Schüler**, die langes Haar tragen, ein Haarnetz oder Haargummi **verbindlich**.

Der Aufenthalt in den Chemielaboren

Dieser ist nur während der **Unterrichts- und Ausbildungszeit** in Anwesenheit der zuständigen Lehrkräfte zulässig. **Essen und Trinken ist während der laufenden Experimente strengstens untersagt. Bei Nichteinhaltung führt dies zum Unterrichtsausschluss.**

Teilnahme an der Chemielaborausbildung

Unsachgemäßer Umgang mit der in den Chemielaboren befindlichen Ausstattung bedeutet Gefährdung der Lernenden und möglicherweise auch Beschädigung und Zerstörung teurer Laborgeräte und Anlagen.

Deshalb müssen die Sicherheits- und Versuchsanweisungen der Lehrkräfte genau beachtet und eingehalten werden. Den Gefährdungsbeurteilungen muss Folge geleistet werden.

Bei mutwilliger Zerstörung von Geräten müssen die betreffenden Schülerinnen und Schüler die entstehenden Kosten tragen.

Die für die Ausbildung zuständigen Fachlehrer sind in ihren Chemielaboren "Sicherheitsbeauftragte" im Sinne der einschlägigen haftungsrechtlichen Bestimmungen.

Das erfordert auch, dass sie Schülerinnen und Schüler,
**die in Arbeitskleidung und Haarschutz
nicht den einschlägigen
Unfallschutzbestimmungen entsprechen
bzw. die in den Chemielaboren verbindlichen
Sicherheitsbestimmungen nicht beachten,
von der Teilnahme an der Ausbildung zeitweise ausschließen können.**

Die erforderlichen Ausschlussmaßnahmen (Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten etc.) sind über die jeweiligen Klassenlehrer/innen zu veranlassen.

Kenntnis genommen
vom Merkblatt für Unfallschutz
in den Chemielaboren der Beruflichen
Schule Butzbach/Technikerschule Butzbach

(Unterschrift Erziehungsberechtigte/r)

(Name der Schülerin / des Schülers, Klasse)

(Ort, Datum)